

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.03.1976

Geschäftszahl

0966/75

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0035/68 E 25. Juni 1968 VwSlg 7374 A/1968 RS 1

Stammrechtssatz

Das Interesse, Bergwanderungen unter Mitnahme einer Faustfeuerwaffe zu unternehmen, kann nicht als ein privates Interesse iSd § 7 Waffengesetz, das eine positive Ermessenentscheidung über den Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses gem § 17 Abs 2 Waffengesetz rechtfertigen würde, angesehen werden, wenn sich diese Wanderungen auf Gebiete erstrecken, in denen die Sicherheitsverhältnisse durchaus gut sind.

Beachte

Abgegangen hievon mit verstärktem Senat (demonstrative Auflistung):
0992/78 B VS 19. Oktober 1979 VwSlg 9950 A/1979 RS 1; (RIS: abwh)